

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 29.01.2026, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 27.11.2025, Nr. 12/2025
- TOP 3 Erhöhung Zuschuss Musikschule Eberbach e.V.
- TOP 4 EEA- Audit der Stadt Eberbach – Ergebnispräsentation
- TOP 5 Verkauf ehemaliges Rathaus Brombach, Brombacher Straße 39, Flst. Nr. 15, Gemarkung Brombach
- TOP 6 Ausbau von Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle
hier: Grundsatzbeschluss weitere Planung und Antrag von Fördermitteln
- TOP 7 Feuerlöschwesen
hier: Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Eberbach
- TOP 8 Feuerlöschwesen
hier: Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Eberbach - Abt. Brombach
- TOP 9 Parkraumbewirtschaftung
hier: Einführung der EasyPark-App zur Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung
- TOP 10 Sportgelände Au; Tausch des Füllgranulats am Kunstrasenplatz Sportgebiet Au
- TOP 11 Unterhaltung Verkehrsanlagen; Erneuerung Zufahrtsrampe Neckarlauer
- TOP 12 Verschmelzung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH auf die Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss zur Verschmelzung
- TOP 13 Verschmelzung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH auf die Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss zur Verschmelzung

TOP 14 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2025-293

Datum: 22.12.2025

Beschlussvorlage

Erhöhung Zuschuss Musikschule Eberbach e.V.

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach erhöht den jährlichen Zuschuss an die Musikschule Eberbach e.V. um 45.000 € auf jährlich 205.000 € beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026.
2. Der Gemeinderat beschließt hierzu unter der Kostenstelle 26205001 (Musikförderung) bzw. dem Sachkonto 43180000 (Allgemeine Zuweisungen an übrige Bereiche) eine überplanmäßige Ausgabe von 45.000 € im Haushaltsjahr 2026.
3. Der Beschluss nach Ziffer 1 und 2 steht unter dem Vorbehalt der äquivalenten Zuschusserhöhung durch die Gemeinde Schönbrunn.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

I. Vorgeschichte

Mit der Beschlussvorlage 2025-062 wurde im April 2025 die Fortführung der Musikschule Eberbach e.V. als eigenständiger Verein beschlossen.

Immer noch hat die Musikschullandschaft mit den Folgen des „Herrenberg-Urteils“ zu kämpfen, welches erhebliche Mehrkosten für die Musikschulen zur Folge hatte.

Danach war eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte zum damaligen Stand praktisch unmöglich. Die Rechtsprechung zu Honorarkräften machte somit die Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.

Eine kurzfristig doch geschaffene Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2026 welche die selbstständige Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und -lehrern, zumindest in der Übergangsfrist, wieder zulässt, kam hierbei zu spät. Eine solche Anstellung lässt sich am nunmehr von unselbstständiger Beschäftigung geprägten Arbeitsmarkt der Musikschullehrkräfte nicht mehr durchsetzen.

Weiterhin hat die Musikschule durch die sinngemäße Anwendung des TVöD auch entsprechend dynamische Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Mit der Vorlage 2025-062 wurde u.a. Folgendes beschlossen:

„2. Die Stadt Eberbach stellt die Finanzierung im bisherigen Rahmen sicher.

3. Etwaige Abweichungen von der Finanzierungssituation werden dem Gemeinderat umgehend zur Kenntnis gebracht.“

II. Derzeitige Finanzsituation

Während sich die organisatorische Entwicklung positiv darstellt, die Benutzerzahlen stabil sind und auch ein motiviertes Arbeitsklima festgestellt werden kann, ist die finanzielle Situation angespannt.

Ausgabenseits wurden bereits diverse Optimierungsmöglichkeiten vorgenommen, ein weiteres Einsparungspotential wird derzeit geprüft, konkrete Maßnahmen sind hierbei bereits angedacht. Freilich wird dies aber nicht alleinig zu einem auskömmlichen Betrieb der Musikschule führen.

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt hauptsächlich aus den Säulen Landes- und Kreiszuschüsse, Elternbeiträge und nicht zuletzt den Zuschüssen der Mitgliedskommunen Eberbach und Schönbrunn.

Das Schulgeld liegt derzeit bereits über dem Landesdurchschnitt, auch im Vergleich zu anderen regionalen Musikschulen. Daher ist hier derzeit keine Erhöhung vorgesehen.

Eine Reduzierung des Unterrichtsangebots würde potenziell zu einer Reduzierung oder gar einem Wegfall der Landes- bzw. Kreiszuschüsse führen, was unbedingt vermieden werden sollte.

Einzig verbleibt somit die Erhöhung der Beiträge seitens der Mitgliedskommunen.

III. Finanzierungsbedarf

Das Geschäftsjahr 2025 schließt voraussichtlich mit einem Minus von 60 T € ab.

Jener Fehlbetrag kann noch durch die Rücklagen der Musikschule aufgefangen werden.

Ein ähnlicher bzw. potentiell sogar, aufgrund der Tarifsteigerung des Personals, höherer Fehlbetrag wäre aber im Jahr 2026 nicht mehr durch Rücklagen zu finanzieren.

Mit der Vorlage 2024-071 wurde im April 2024 ein Finanzierungsbedarf seitens der Stadt Eberbach von ca. 159 T € p.a. avisiert.

Im Haushaltsplan 2026 ist unter der Kostenstelle 26205001 (Musikförderung) saldiert ein solcher Betrag eingestellt.

Das Beitragsverhältnis zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn beträgt etwa 9:1.

IV. Finanzierungsvorschlag

Das bestehende Defizit soll grundsätzlich weiter reduziert werden, daher soll nicht das gesamte prognostizierte Jahresdefizit durch Zuschüsse der Mitgliedskommunen ausgeglichen werden.

Im Vorstand der Musikschule wurde daher in dessen Sitzung vom 13.11.2025 eine Zuschusserhöhung um 50 T € bei den Mitgliedskommunen auserbeten. Von dieser würden nach dem bisherigen Schlüssel von 9:1 45 T € auf die Stadt Eberbach entfallen, die weiteren 5 T € auf die Gemeinde Schönbrunn.

Der Zuschuss der Stadt Eberbach würde sodann etwa 205 T € jährlich betragen.

V. Fazit

Die Musikschule Eberbach e.V. hat derzeit 440 Schülerinnen und Schüler. Legt man den Gesamtzuschuss der Mitgliedsgemeinden von etwa 225 T € um, ergibt sich ein Zuschussbedarf von etwa 500 € pro Schüler.

Daneben trägt die Musikschule nicht unerheblich zum kulturellen Leben der Mitgliedsgemeinden bei.

Die Musikschule ist unverschuldet in die sich hier dargestellte finanzielle Situation geraten.

Das redliche Bemühen der Musikschulleitung ist klar zu erkennen, das Defizit weiter zu reduzieren bzw. zumindest zu stabilisieren.

Auch als kleinere Musikschule kann sich die Musikschule Eberbach e.V. trotz anfänglicher Bedenken gut im Markt behaupten.

Es ist reine Spekulation, ob eine Kooperation mit der Musikschule Neckargemünd e.V. hinsichtlich der Finanzierungssituation ein deutlich anderes Bild ergeben hätte, konkrete Zahlen hierzu waren bis zur Entscheidung zur eigenständigen Fortführung der Musikschule Eberbach e.V. weder bezifferbar noch belastbar. Festgestellt werden kann aber, dass die Organisation der Musikschule Eberbach e.V. effektiv und zweckmäßig erscheint, das Defizit daher nicht struktureller Natur ist, sondern vielmehr auf die dargestellte Anstellungssituation der Lehrkräfte zurückzuführen ist.

Ohne Erhöhung der Mitgliedsgemeinden wäre die Musikschule wohl kurz- bis mittelfristig zahlungsunfähig und müsste den Betrieb entsprechend einstellen. Um diesen herben Verlust für die Kulturkulisse in Eberbach abzuwenden, spricht sich die Verwaltung wie dargestellt für die Erhöhung des Zuschusses der Mitgliedskommunen aus.

Die Finanzsituation der Musikschule Eberbach e.V. gilt es aber weiterhin eng zu begleiten und ggf. nachzusteuern. Der Gemeinderat wird von der aktuellen Entwicklung entsprechend jeweils zeitnah unterrichtet.

Auch das Abrechnungssystem mit den Umlandgemeinden soll im Dialog mit der Musikschulleitung und dem Vorstand grundsätzlich neu strukturiert und vereinfacht werden.

Bürgermeister

Anlage/n:

Keine

Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2025-121

Datum: 19.05.2025

Beschlussvorlage

Verkauf ehemaliges Rathaus Brombach, Brombacher Straße 39, Flst. Nr. 15, Gemarkung Brombach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Brombach	22.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Das ehemaligen Rathauses Brombach, Gemarkung Brombach, Flst. Nr. 15, Brombacher Straße 39 wird gegen Höchstgebot veräußert. Der Mindestpreis wird auf 175.000,00 Euro zuzüglich Vermarktungskosten festgelegt.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt unterhält in Brombach unter anderem zwei historische Verwaltungsgebäude. Zum einen das ehemalige Schulhaus zum anderen das ehemalige Rathaus.

Da der Erhaltungs- und Investitionsaufwand zweier solcher Gemeinbedarfsflächen sehr hoch ist, wurde bereits 2018 (Vorlagen Nr. 2018-015) und 2020 (Vorlagen Nr. 2020-177) vorgeschlagen, das alte Schulhaus zu sanieren um es zukünftig als Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen. Im Gegenzug soll dann das ehemalige Rathaus zum Verkauf angeboten werden.

Während der Bau- und Sanierungszeit ist das ehemalige Rathaus z.B. für Ortschaftsrats Sitzungen weiter genutzt worden. Die Wohnung im Dachgeschoss ist auch weiterhin vermietet.

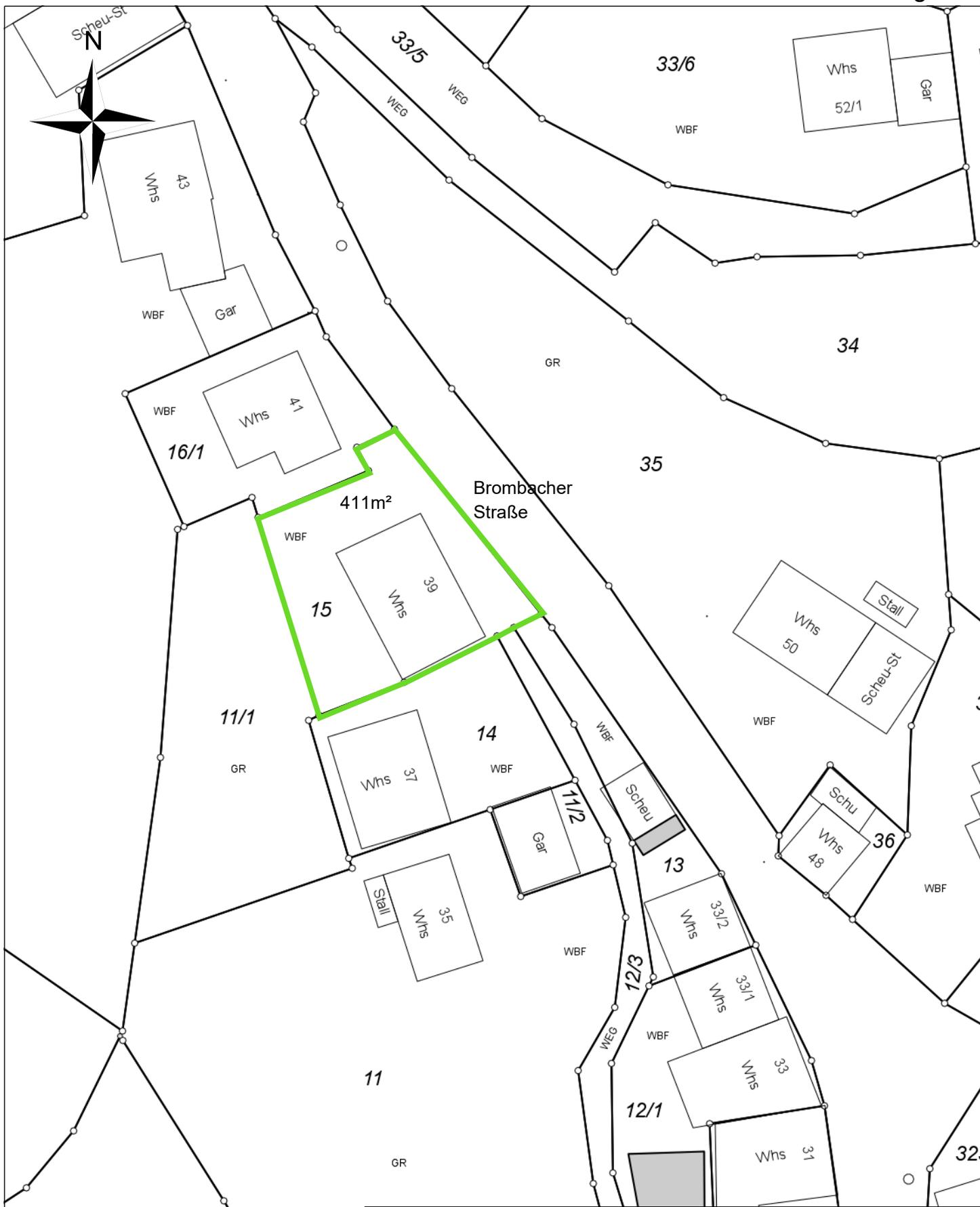
Für das ehemalige Rathaus Brombach wurde am 18.09.2023 ein Verkehrswertgutachten bei dem Gemeinsamen Gutachterausschuss Sinsheim in Auftrag gegeben. Das Gutachten ging am 15.11.2024 bei der Stadt ein.

Die Schlussabnahme des Landratsamts bezüglich des Dorfgemeinschaftshauses Brombach fand am 01.04.2025 statt. Die offizielle Übergabe oder Einweihung an den Ortschaftsrat steht noch aus. Dennoch ist der Ortschaftsrat nun nicht mehr auf die Räumlichkeiten im ehemaligen Rathaus angewiesen. Die Verwertung des ehemaligen Rathauses kann erfolgen.

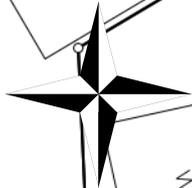
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Lageplan 1:500



Scheu-St
N



WBF 25 m



Stadt Eberbach

Maßstab: 1:500
Bearbeiter: Liegenschaftsamt
Datum: 17.11.2025

Auszug aus der Liegenschaftskarte



Gemarkung
Brombach



Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-005

Datum: 16.01.2026

Beschlussvorlage

Ausbau von Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle
hier: Grundsatzbeschluss weitere Planung und Antrag von Fördermitteln

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für den Ausbau der Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle voran zu treiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Ausbau von Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle folgende Förderanträge zu stellen:
 - a. Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ mit Einreichung einer entsprechenden Projektskizze.
 - b. Vorlage eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen.

Klimarelevanz:

-Keine-

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Beim Neubau der Hohenstaufen-Sporthalle hat sich bei der Planung im Rückwärtigen Bereich des Untergeschosses ein größerer Luftraum ergeben, welcher soweit erweitert wurde das hier 3 Übungseinheiten im Rohbau vorbereitet wurden. Vorbereitet wurden eine 1 ½-Feldhalle mit der Größe 27,15 m x 10,90 m sowie dazugehörigem Geräteraum und ein Turnhallenteil mit der Größe 12,30 m x 12,80 m

und zugewiesenem Geräteraum. Die Höhe liegt jeweils bei 4,50 m bzw. 4,00 m bis Unterkannte Betonträger.

- b) Die Schulleitung der Gemeinschaftsschule Steige trat an die Stadtverwaltung mit der Bitte heran, mehr Sporthallenteile zur Verfügung zu stellen um die Sportstunden aus der Kontingendenstundentafel anbieten zu können. Hier fehlen momentan ca. 23 Hallendrittel und somit können Teile des Bildungsplanes auf Grund der fehlenden Kapazitäten nicht durchgeführt werden.
- c) Als Lösungsansatz wurden hier der Ausbau der 3 Übungseinheiten in der Hohenstufen-Sporthalle, welche im Rohbau vorhanden sind, vorgeschlagen. Der Ausbau ist im Verhältnis zu einem Sporthallenneubau sehr günstig und verursacht nur ca. ein Viertel bis ein Drittel der Kosten.
- d) Für die Gewährleistung der Erreichbarkeit hat die Verwaltung Schülertransporte mit Bussen bei den SWE angefragt. Hier wurde durch die SWE bescheinigt, dass ein Schülertransport in der Zeit von 8:35 Uhr bis 11:00 Uhr durch Sonderfahrten wie bei den Schwimmbadfahrten möglich wäre. Zu späteren Zeiten können zudem die normalen Schulbusse für den Transport genutzt werden.

2. Fördermöglichkeiten

a) Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS)

Mit dem Bundesprogramm „SKS“ sollen überjährige investive Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung gefördert werden. Der Bund stellt für den Projektauftrag 2025/2026 Bundesmittel i. H. v. 333 Mio. € zur Verfügung. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Mio. €.

Es handelt sich hierbei um eine Komplementärfinanzierung. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45% an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommune beträgt mindestens 55% der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

In der 1. Phase (Interessensbekundungsverfahren) ist die Projektskizze mit dem Ratsbeschluss, welcher die Teilnahme am Projektauftrag 2025/2026 billigt, bis zum 15.01.2026 ausschließlich online einzureichen. Die Projektskizze wurde bereits eingereicht. Die Vorlage des Ratsbeschlusses kann im Nachgang bis zum 31.01.2026 erfolgen.

b) Landesprogramm Bau von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (VwV Kommunale Sportstättenförderung)

Das Land gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Turn- und Sporthallen gemäß den Vorgaben der VwV Kommunale Sportstättenförderung. Die Zuwendungen für Neubaumaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Sie betragen in der Regel 30 v. H. der pauschalisierten zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Zuwendungsantrag ist bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Ein Antrag wurde seitens der Verwaltung bereits am 23.12.2025 über das zuständige Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises gestellt. Ein entsprechender Ratsbeschluss wird auch bei diesem Programm benötigt und soll nach der Beschlussfassung nachgereicht werden.

Hinweis:

Sollte die Stadt Eberbach bei beiden Förderprogrammen berücksichtigt werden, würde die Zuwendung des Landes bei der Zuwendung des Bundes angerechnet werden. Die Zuwendung des Bundes würde sich damit reduzieren.

3. Finanzierung

Im Haushalt 2026 wurden unter dem I-Auftrag I42414000060 Sportstätten 400.000 € sowie in der Finanzplanung 2027 450.000 € für die geplante Maßnahme eingestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Vergabeermächtigung

Feuerlöschwesen

hier: Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung und Beschlussfassung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Für die Ersatzbeschaffung des Löschgruppenfahrzeuges – bisher LF 16/20 – künftig LF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach Abt. Stadt wird die Verwaltung beauftragt den Zuschussantrag für die Fachförderung (Z-Feu) zu stellen und nach erfolgter Zusage ein Vergabeverfahren einzuleiten. Die Ausschreibung mit Unterstützung eines externen Beraters erfolgt dann aufgeteilt in entsprechende Lose (Aufbau, Fahrgestell, Beladung usw.).
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, innerhalb eines Gesamtkostenrahmens von 900.000 € die entsprechenden Aufträge, gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften auf das wirtschaftlichste Angebot der jeweiligen Lose, sowie auf Unterstützungsleistung eines externen Beraters zu erteilen.
3. Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt, neben dem Zuschussantrag zur Fachförderung des Landes (Z-Feu), auch einen Antrag zur Förderung aus dem Ausgleichsstock zu stellen.
4. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag: I12600000351 (Brandschutz – Erwerb Fahrzeuge).
5. Diese Ermächtigung gilt nur, sofern die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und die Auftragsschätzwert eingehalten werden.

Klimarelevanz: keine

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäß des aktuellen Feuerwehrbedarfsplans steht das bisherige Löschgruppenfahrzeug LF 16/20 (HD-FE 1442) der Abteilung Stadt zur Ersatzbeschaffung an.

Das im Einsatz befindliche LF 16/20 rückt bei Brandeinsätzen allein oder als Teil des Löschzuges als erstausrückendes Fahrzeug aus. Aufgrund seiner Normbeladung, wie tragbare Leitern oder Sprungretter, welche zur Menschenrettung eingesetzt werden, sowie weiterer Zusatzbeladung, ist es aus einsatztaktischer Sicht unverzichtbar. Weiter werden im Aufbau 2.000 Liter Löschwasser sowie technische Hilfeleistungsbeladung für die Basisaufgaben mitgeführt. Das Fahrzeug ist nicht Bestandteil des Hilfeleistungszuges und dient somit auch als Redundanz beim Grundschutz bei technischen Hilfeleistungseinsätzen sofern der Hilfeleistungszug in und um Eberbach zum Einsatz kommt. Das Fahrzeug stammt aus dem 2002 und ist derzeit 23 Jahre alt. Bei einer Beschaffungszeit von momentan mind. 24 Monaten ab Auftragsvergabe wird das neue Fahrzeug voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2028 in Dienst gestellt werden können. Das Fahrzeugalter wäre dann hier bei mindestens 26 Jahren. Außerdem wird das Fahrzeug zunehmend reparaturanfälliger. In diesem Jahr mussten bereits Reparaturen in Höhe von rund 15.000 € durchgeführt werden.

Bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans hat die Analyse der Risikosituation und der taktischen Anforderungen ergeben, dass entweder ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) oder ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20) für den Einsatz erforderlich sind.

Nach Markterkundung und Rücksprache innerhalb der Abteilung Stadt wurde sich auf ein LF 20 nach DIN 14530-11 festgelegt. Das Fahrzeug führt neben der Normbeladung auch wie bisher Zusatzbeladung u. a. für Brand- und technische Hilfeleistungseinsätze mit. Somit würde das Fahrzeug analog dem bisherigen LF 16/20 ersetzt werden. Weiter soll das Fahrzeug, sofern dies von der Gewichtsbilanz möglich ist, einen größeren Löschwassertank erhalten, so sieht es auch die einsatztaktische Empfehlung im Feuerwehrbedarfsplan vor.

In der Regel ist ein LF 20 günstiger und von der zusätzlichen Hilfeleistungsbeladung flexibler als ein HLF 20. Im Fuhrpark der Feuerwehr Eberbach sind hier bereits entsprechende Gerätschaften verlastet und brauchen somit nicht doppelt vorgehalten werden. Dies führt zur Kosteneinsparung bei der Beschaffung wie auch bei den Folgekosten für Prüfung und Wartung von Gerätschaften. Außerdem sollen, sofern möglich, bereits vorhandene Ausrüstungsgegenstände auf das neue Fahrzeug übernommen werden.

Aufgrund der komplexen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen im Vergabeverfahren, welche aus einem dynamischen Markt resultieren, wird auf externe Unterstützungsleistungen zurückgegriffen. Dies umfasst die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens. Diese Vorgehensweise hat sich bereits bei allen Fahrzeugbeschaffungen in der Vergangenheit bewährt.

2. Festlegung der Vergabeart

Für diese Maßnahme wird gem. der VgV ein Offenes Verfahren (Europaweite Ausschreibung) durchgeführt.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag: I12600000351 (Brandschutz – Erwerb Fahrzeuge). Die benötigten Haushaltsmittel wurden für den Haushalt 2026 und die Finanzplanung der kommenden Haushaltsjahre 2027 / 2028 angemeldet. Sollten sich im weiteren Verlauf der Ausschreibung Änderungen oder Abweichungen ergeben, werden diese in Form einer außer-/überplanmäßigen Ausgabe zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Fachförderung (Z-Feu) des Landes, sowie beim Ausgleichsstock werden entsprechende Zuschussanträge gestellt. Laut Z-Feu beträgt die Fördersumme bei einem LF 20 150.000 €. Beim Ausgleichsstock wird die beantragte Zuwendung bei 112.500 € liegen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

Vergabeermächtigung

Feuerlöschwesen

hier: Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Eberbach - Abt. Brombach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung und Beschlussfassung
Ortschaftsrat Brombach	22.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Ersatzbeschaffung des bisherigen Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach Abt. Brombach wird bis zu einem Gesamtkostenrahmen von 400.000 € zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Land Baden-Württemberg mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung eines TSF-W samt Beladung im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffungsmaßnahme zu beauftragen.
3. Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt die entsprechenden Zuschussanträge zu stellen.
4. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag: I12600000351 (Brandschutz – Erwerb Fahrzeuge).

Klimarelevanz:

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Im Feuerwehrbedarfsplan 2025 ist eine zeitnahe Ersatzbeschaffung des TSF-W (HD-CT 201) der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach Abteilung Brombach vorgesehen.

Das TSF-W stammt aus dem Baujahr 1995 und ist derzeit 30 Jahre alt.

Im aktuellen Bedarfsplan sind für die Abteilungen außerhalb der Kernstadt künftig wahlweise Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) oder TSF-W angedacht. In den Abteilungen Friedrichsdorf und Pleutersbach wurden in der Vergangenheit bereits MLF's beschafft.

Im Rahmen der Neufassung der Feuerwehrfachförderung (Z-Feu-VwV zum 1. Januar 2025) wurde auch die Möglichkeit geschaffen, die Gemeinden durch eine Ausschreibung des Landes von einzelnen Feuerwehrfahrzeugtypen ergänzend zu unterstützen. Im Jahr 2026 soll die Ausschreibung für eine gemeinsame Beschaffung von TSF-W (Projekt „TSF-W BW 2026“) erfolgen, an der sich Gemeinden beteiligen können. Das Land wird dabei unterstützt durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Projektmanagement, Vergabeverfahren) und die BFG GmbH (Technischer Berater).

Es wird ein TSF-W gemäß DIN 14530-17 einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausstattung nach Norm ausgeschrieben. Ergänzend ist in der Ausschreibung noch entsprechende Zusatzbeladung des „TSF-W BW 2026“ vorgesehen. Aufgrund dieser Tatsache ist das Fahrzeug fast mit einem MLF vergleichbar und würde alle einsatztaktischen Gegebenheiten für den Ortsteil Brombach sowie für die Gesamtwehr abdecken.

In Abstimmung mit der Abteilung Brombach käme solch ein Fahrzeug als Ersatzbeschaffung des bisherigen TSF-W in Frage. Im Vorfeld wurde bereits ein entsprechendes Fahrzeug in der Abteilung vorgeführt. Auch aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Feuerwehrgerätehaus Brombach kommt nur ein Fahrzeug mit einer maximalen Gesamthöhe von 2.900 mm in Frage, was von einem TSF-W nach Norm eingehalten wird. Im Ausschreibungsentwurf des Landes ist dies bereits berücksichtigt. Je nach tatsächlicher Gesamthöhe, welche nach der Ausschreibung des Fahrzeuges bekannt ist, müssten ggf. kleinere Anpassungen am Tor des Feuerwehrgerätehauses in Brombach vorgenommen werden. Die Hochbauabteilung wurde bereits im Vorfeld mit involviert und sieht bei der Einhaltung der Normmaße nach Rücksprache mit einem Fachbüro keine Bedenken.

Die vom Land Baden-Württemberg unterstützte gemeinsame Beschaffung von „schraubengleichen Fahrzeugen“ führt zu Bürokratieabbau und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Städten und Gemeinden. Weiter werden hier Kosten durch erhöhte Zuwendung (Projektförderung), größere Fahrzeugstückzahlen sowie die zentrale Gestellung von „externen Beratern“ für Ausschreibung und Technik eingespart.

2. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag: I12600000351 (Brandschutz – Erwerb Fahrzeuge). Die benötigten Haushaltsmittel (480.000 €) wurden für den Haushalt 2026 und die Finanzplanung der kommenden Haushaltsjahre 2027 / 2028 angemeldet. Sollten sich im weiteren Verlauf der Ausschreibung Änderungen oder Abweichungen ergeben, werden diese in Form einer außer-/überplanmäßigen Ausgabe zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Feuerwehrfachförderung (Z-Feu) des Landes wird ein Zuschussantrag gestellt. Laut Z-Feu beträgt die erhöhte Projektfördersumme bei einem TSF-W im Rahmen einer Sammelbeschaffung 108.000 €, anstatt 80.000 €. Darüber hinaus wird ein Zuschussantrag beim Ausgleichsstock in Höhe von 81.000 € gestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

Fachamt: Ordnungsamt/Bürgerbüro

Vorlage-Nr.: 2025-287

Datum: 16.12.2025

Informationsvorlage

Parkraumbewirtschaftung

hier: Einführung der EasyPark-App zur Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung

Zur Information im:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Information
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Information

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Anhand der positiven Erfahrungswerte verschiedener Kommunen sowie der Nachfrage seitens der Gremien wird die Verwaltung zeitnah die Einführung der Park-App der Firma „EasyPark“ im Stadtgebiet umsetzen.

„EasyPark“ ist europaweit die am meist verbreitete App auf dem Gebiet des „Handyparkens“. Diese ermöglicht das digitale Bezahlen von Parkgebühren via App.

Der Parkvorgang wird bei „EasyPark“ minutengenau abgerechnet. Die Servicegebühr, welche pro Vorgang anfällt, ist vom Nutzer zu entrichten und wird dem Nutzer (Parker) zusätzlich zur Parkgebühr berechnet.

Diese beträgt pro Parkvorgang 15% der entrichteten Parkgebühr, jedoch mindestens 0,35 € pro Parkvorgang.

Für die Stadt Eberbach fallen hier keine Kosten an.

Ein Gang zum Parkscheinautomaten ist für den Nutzer somit nicht mehr notwendig, aber dennoch jederzeit möglich. Den Nutzern wird es freigestellt, ob sie die Parkgebühr im Voraus am Parkscheinautomaten entrichten oder minutengenau über die Handy-App ihre Parkzeit abrechnen, jedoch mit einer zusätzlichen Gebühr.

Die Parkzeit kann über die App jederzeit gestartet, verlängert und beendet werden.

Bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch den Gemeindevollzugsdienst wird über das Erfassungsprogramm (owi21ToGo) eine Schnittstelle zum Programm hergestellt, sodass diese die digitalen Parkscheine anhand der KFZ-Kennzeichen abrufen können.

Die Einführung der „EasyPark“-App bringt für die Stadt sowie für die Bürger ausschließlich Vorteile mit sich.

Die Firma „EasyPark“ wird die Parkscheinautomaten entsprechend mit Aufklebern und Schildern versehen, sodass die Parker auf die Möglichkeit der Nutzung der App und somit auf die digitale Bezahlungsmöglichkeit hingewiesen werden. Auch dies erfolgt kostenlos seitens „EasyPark“.

Alle Parkvorgänge können seitens der Stadt über ein Online-Tool zu statistischen Zwecken genutzt werden, wie z.B. zur Überprüfung der Auslastung verschiedener Örtlichkeiten.

Als Zahlungsmittel sind in der App alle gängigen Zahlungsmöglichkeiten vorhanden wie z.B. Paypal, giropay, Kreditkarte, ApplePay u.a.

Die Auszahlung der durch „EasyPark“ abgerechneten Parkgebühren erfolgt monatlich. Die Möglichkeit den Parkvorgang über „EasyPark“ zu bezahlen stellt eine zeitgemäße und sinnvolle Ergänzung zu der bestehenden Parkraumbewirtschaftung dar.

Vorliegend ist standardmäßig eine Vertragsbindung von 2 Jahren vorgesehen, welche unsererseits zum Vertragsende hin weiter verlängert werden kann.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-003

Datum: 12.01.2026

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Sportgelände Au; Tausch des Füllgranulats am Kunstrasenplatz Sportgebiet Au

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt innerhalb des Verfügungsrahmens in Höhe von 65.000,- € den Tausch des Kunststoffgranulats am Kunstrasenplatz im Sportgebiet in der Au, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, vorzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Tausch des Granulats des Kunstrasenplatzes folgenden Förderantrag zu stellen:

Vorlage eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sportfreianlagen.
3. Die Finanzierung erfolgt über den Ergebnishaushalt Betrieb Stadien und Sportplätze Kostenstelle 42415006 Sachkonto 42110000.

Klimarelevanz:

Keine Auswirkungen

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Der bestehende Kunstrasenplatz befindet sich seit September 2018 im Betrieb und wird seither rege durch den Eberbach Sportclub e.V genutzt.
- b) Im Sommer 2025 trat der Verein an die Stadtverwaltung heran, dass es mit dem eingebrachten Kunststoffgranulat bei großer Hitze zu Verklumpungen kommen würde. Das Problem ist bis dato erstmalig in diesem Sommer 2025 aufgetreten, davor gab es keinerlei derartigen Probleme mit dem Kunststoffgranulat.
- c) Die Stadtverwaltung hat sich darauf mit dem Hersteller in Verbindung gesetzt und nach einer Lösung des Problems gesucht. Es wurde mitgeteilt, dass diese Probleme

aktuell auf verschiedenen Plätzen vorgekommen und vermutlich auf die Hitze zurückzuführen sind. Lösungsvorschläge wie dieser Problematik kurzfristig entgegengewirkt werden kann, konnte die Firma zum damaligen Zeitpunkt nicht nennen.

- d) Im Nachgang an die ersten Gespräche hat sich herausgestellt, dass sich die Verklumpungen trotz kühler Witterung, wenn auch nicht in dem ursprünglichen Ausmaß, weiterhin einstellen. Das Phänomen besteht ebenfalls auf Plätzen in weiteren Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis und darüber hinaus. Die Ursache für das Problem konnte bisher leider nicht abschließend geklärt werden. Die Gewährleistung für den Kunstrasenplatz insgesamt ist im September 2022 abgelaufen, sodass keinerlei Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller mehr geltend gemacht werden können.

Um einen weiteren vollumfänglichen Betrieb des Kunstrasenplatzes aufrechtzuerhalten, erscheint ein Austausch des derzeitigen Kunststoffgranulats unumgänglich.

2. Tausch Kunststoffgranulat

Zum Tausch des Kunststoffgranulats wurde die Firma Polytan gebeten, ein Angebot abzugeben. Im Hinblick auf das Verbot von Kunststoffgranulat ab 2031 aber auch im Sinne des Umweltschutzes aufgrund Microplastik in den Gewässern, wurde von der Firma Polytan ein Korksandgemisch empfohlen. Das Korksandgemisch besteht aus nachhaltiger Produktion und man hat bei vielen Anlagen, nicht nur im Amateursport, gute Erfahrungen sammeln können.

Das Angebot der Firma Polytan beläuft sich auf ca. 65.000,- € brutto. Der Stadt Eberbach wurde zugesichert ein Kulanzantrag bei der Herstellerfirma des Kunststoffgranulats einzureichen. Der Stadtverwaltung wurde eine Kulanz in Höhe von 20 bis 30 Prozent des Rechnungsbetrages in Aussicht gestellt.

Der Granulattauch kann nur im Temperatur Bereich von 8 bis 20 Grad ausgeführt werden und soll deshalb noch im zeitigen Frühjahr umgesetzt werden. Im Zuge des Granulattauches sollen ebenfalls etwaige Fehlstellen repariert werden

3. Förderung

Beim Landesprogramm Bau von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (VwV Kommunale Sportstättenförderung) wurde bereits ein Förderantrag eingereicht.

Das Land gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Turn- und Sportplätzen gemäß den Vorgaben der VwV Kommunale Sportstättenförderung. Die Zuwendungen für Neubau-, Sanierungsmaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Sie betragen in der Regel 30 v. H. der pauschalisierten zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Zuwendungsantrag ist bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Ein Antrag wurde seitens der Verwaltung bereits am 23.12.2025 über das zuständige Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises gestellt. Ein entsprechender Ratsbeschluss wird auch bei diesem Programm benötigt und soll nach der Beschlussfassung nachgereicht werden.

Von Seiten der Stadt wurde ebenfalls ein Antrag auf Unbedenklichkeit zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt. Dieser wurde der Stadt zwischenzeitlich zugestellt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Ergebnishaushalt Betrieb Stadien und Sportplätze Kostenstelle 42415006 Sachkonto 42110000 Hier sind Mittel in Höhe von 79.000,- € für die Maßnahme im Haushalt 2026 angemeldet.

Die Finanzierung ist somit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-006

Datum: 19.01.2026

Vergabeermächtigung

Unterhaltung Verkehrsanlagen;
hier: Erneuerung Zufahrtsrampe Neckarlauer

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, innerhalb des Gesamtkostenrahmens von 68.000 € netto die Zu-Abfahrt Neckarlauer auf Höhe der Stadthalle in gebundener Pflasterbauweise umzusetzen.
2. Die Finanzierung in Höhe von 68.000 € netto erfolgt über den Investitionsauftrag I57300000360 Baumaßnahme Neckarlauer.
Hier sind Mittel in ausreichender Höhe für 2026 angemeldet.

Klimarelevanz:

Keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Derzeit findet die Sanierung von Stützmauer und Geländer entlang der B37 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe statt. Die gesamte Sanierung wird in 5 Abschnitten auf einer Länge von ca. 800 Metern, entlang des Neckarlauers durchgeführt. Aktuell befinden sich die Arbeiten im zweiten Abschnitt auf Höhe der Zu- und Abfahrt zum Parkplatz des Neckarlauers.
- b) Das Regierungspräsidium hat der Stadtverwaltung nun mitgeteilt, dass sich die Asphaltoberfläche der Zu- und Abfahrt in einem sehr schlechten Zustand befindet. Nach Abstimmung vor Ort war man sich einig, dass Zu- und Abfahrt erneuert werden

müssen und dies im Rahmen der Stützmauersanierung durch die ausführende Firma erfolgen soll, siehe Anlage 1.

- c) Die ausführende Firma Michael Gärtner GmbH aus Eberbach hat der Stadtverwaltung hierzu ein Angebot vorgelegt, welches nun beauftragt werden soll.

2. Entwicklung des Neckarlauers

Nach geltendem Gemeinderatsbeschluss soll der westliche Teil des Neckarlauers umgenutzt werden und zukünftig vorrangig dem Tourismus und der Erholung dienen. Die Stellplätze im östlichen Bereich sollen in Zukunft vor allem über die Abfahrt unterhalb der Neckarbrücke erschlossen werden, wodurch die Rampe nur noch als Lieferzufahrt oder als Zufahrt für Rettungsdienste benötigt wird.

3. Vergabe und Ausführung

Die Maßnahme erfolgt innerhalb des Baufelds der Stützmauersanierung und soll durch den vom Regierungspräsidium beauftragten Unternehmer ausgeführt werden. In diesem Rahmen ist eine freihändige Vergabe nach VOB/A mit nur einem Bieter zulässig.

Es ist vorgesehen den fahrbahnbegleitenden Gehweg über die vorhandene Zu- und Abfahrt fortlaufend durchzuziehen. Hierdurch entsteht sowohl eine klare optische Abgrenzung des zukünftigen Neckarlauers, als auch eine bevorrechtigte Fußgängerführung gegenüber dem KFZ-Verkehr entlang des neugestaltenden Gehwegs. Von Seiten der Stadtverwaltung ist es vorgesehen, die Zu- und Abfahrtsrampe in einer Einheit mit dem ankommenden Gehwegpflaster auszuführen. Der Pflasterbelag soll in gebundener Bauweise hochwassersicher umgesetzt werden.

Die Kosten des neu herzustellenden Gehwegs werden im Zuge der Baumaßnahmen des Regierungspräsidiums kostenneutral hergestellt.

Für die Zu- und Abfahrtsrampe in pflasterbauweise entstehen Kosten in Höhe von ca. 68.000 € netto. Aus Kostengründen wäre auch eine Neuherstellung der Oberfläche in Asphaltbauweise denkbar, diese wäre ca. 8.500 € netto günstiger. Gestalterisch wäre die perspektivische Gesamtfläche damit weniger homogen.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Zu- und Abfahrtsrampe im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Neckarlauers „Stadt am Fluss“ und deren Aufwertung zur Eventfläche mit entsprechender Aufenthaltsqualität, in pflasterbauweise auszuführen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung in Höhe von 68.000 € netto erfolgt über den Investitionsauftrag I57300000360 Baumaßnahmen Neckarlauer.

Hier sind Mittel in ausreichender Höhe für 2026 angemeldet

Die Finanzierung ist damit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1



Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2025-289

Datum: 17.12.2025

Beschlussvorlage

Verschmelzung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH auf die Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss zur Verschmelzung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Weisung, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach (SWE) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH (SWEE GmbH) soll zum 31. Dezember 2025 auf die SWE GmbH verschmolzen werden. Die Geschäftsführung soll alle dafür erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer vornehmen.

Es gelten die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG), §4 ff.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH, § 12 (2) lit. 7 hat die Gesellschafterversammlung über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zu befinden.

Die Verschmelzung der SWEE GmbH auf die SWE GmbH wird mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Die SWEE GmbH wurde mit dem Ziel gegründet, (regenerative) Erzeugungs- und Wärmeprojekte durchzuführen ohne damit die Bilanz der SWE GmbH zu berühren, um deren Risiko zu minimieren.

Durch die geringe Kapitalausstattung der SWEE GmbH bedarf es zur Umsetzung von Projekten aber einer 100 %-igen Fremdfinanzierung, die – falls überhaupt erhältlich – zu deutlich schlechteren Konditionen als die Finanzierung der SWE GmbH erfolgen muss oder die SWE GmbH muss entsprechende Bürgschaften übernehmen, was das Risiko der Geschäftstätigkeit doch wieder auf die SWE überträgt.

Durch den neuen Fokus auf Wärmeprojekte verschiebt sich der Risikorahmen erneut. Bei Investitionen in Wärmeprojekte ist es üblich, mit Partnern Projektgesellschaften zu einzelnen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen zu Gründen. Eine einzelne Tochtergesellschaft der SWE GmbH ist dabei nicht hilfreich.

Weiterhin entstehen durch die Konstruktion der SWEE GmbH zusätzliche Kosten für Prüfung und (Steuer)Beratung in deutlich vierstelliger Höhe pro Jahr.

Der Aufsichtsrat der SWE GmbH hat deshalb in seiner Sitzung vom 10. November 2025 der Gesellschafterversammlung empfohlen, die SWEE GmbH auf die SWE GmbH zu verschmelzen.

Dazu sind folgende Schritte notwendig:

1. Beschluss durch den Gesellschafter
2. Erstellung eines Verschmelzungsvertrags durch den WP
3. Erstellung eines Verschmelzungsplans durch den WP
4. Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister
5. Übernahme der Vermögenswerte durch die aufnehmende Gesellschaft
6. Liquidation der übertragenden Gesellschaft

Die nicht vorhandene Geschäftstätigkeit erleichtert diesen Schritt. So ist lediglich das restliche Stammkapital auf die SWE GmbH zu übertragen; komplexe vertragliche Regelungen sind nicht nötig. Ein Außenverhältnis der Gesellschaft zu Kreditoren, Debitoren, Marktpartnern etc. besteht nicht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2025-290

Datum: 17.12.2025

Beschlussvorlage

Verschmelzung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH auf die Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss zur Verschmelzung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Weisung, den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH (SWE) gem. §§ 37 und 47 GmbHG anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme (SWEE) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die SWEE GmbH soll zum 31. Dezember 2025 auf die SWE GmbH verschmolzen werden. Die Geschäftsführung soll alle dafür erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer vornehmen.

Es gelten die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG), §4 ff.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der SWEE GmbH, § 10 (5) lit. d und f hat die Gesellschafterversammlung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft zu befinden.

Die Verschmelzung der SWEE GmbH auf die SWE GmbH wird mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Die SWEE GmbH wurde mit dem Ziel gegründet, (regenerative) Erzeugungs- und Wärmeprojekte durchzuführen ohne damit die Bilanz der SWE GmbH zu berühren, um deren Risiko zu minimieren.

Durch die geringe Kapitalausstattung der SWEE GmbH bedarf es zur Umsetzung von Projekten aber einer 100 %-igen Fremdfinanzierung, die – falls überhaupt erhältlich – zu deutlich schlechteren Konditionen als die Finanzierung der SWE GmbH erfolgen muss oder die SWE GmbH muss entsprechende Bürgschaften übernehmen, was das Risiko der Geschäftstätigkeit doch wieder auf die SWE überträgt.

Durch den neuen Fokus auf Wärmeprojekte verschiebt sich der Risikorahmen erneut. Bei Investitionen in Wärmeprojekte ist es üblich, mit Partnern Projektgesellschaften zu einzelnen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen zu Gründen. Eine einzelne Tochtergesellschaft der SWE GmbH ist dabei nicht hilfreich.

Weiterhin entstehen durch die Konstruktion der SWEE GmbH zusätzliche Kosten für Prüfung und (Steuer)Beratung in deutlich vierstelliger Höhe pro Jahr.

Der Aufsichtsrat der SWEE GmbH hat deshalb in seiner Sitzung vom 10. November 2025 der Gesellschafterversammlung empfohlen, die SWEE GmbH auf die SWE GmbH zu verschmelzen.

Dazu sind folgende Schritte notwendig:

1. Beschluss durch den Gesellschafter
2. Erstellung eines Verschmelzungsvertrags durch den WP
3. Erstellung eines Verschmelzungsplans durch den WP
4. Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister
5. Übernahme der Vermögenswerte durch die aufnehmende Gesellschaft
6. Liquidation der übertragenden Gesellschaft

Die nicht vorhandene Geschäftstätigkeit erleichtert diesen Schritt. So ist lediglich das restliche Stammkapital auf die SWE GmbH zu übertragen; komplexe vertragliche Regelungen sind nicht nötig. Ein Außenverhältnis der Gesellschaft zu Kreditoren, Debitoren, Marktpartnern etc. besteht nicht.

Peter Reichert
Bürgermeister